

Nachtrag vom 27.03.2009

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung vom 01.02.2008

mit Wirkung zum 01.04.2009

Nachträge zur Anlage 2**Nachtrag 1****Schlüssel 4: Entgeltarten***wird wie folgt ergänzt:***Schlüssel 4: Entgeltarten**

...

Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge

<i>Hinweis:</i>	4. – 8. Stelle:	'00000'	Zuschlag für gemeinsamen Bundesausschuss (§ 91 Abs. 2 Satz 6 SGB V), teilstationär
		...	
		'00013'	Telematikzuschlag, teilstationär (§ 291a Abs. 7a i.V. mit Abs. 7 Satz 4 SGB V)
		'00014'	<u>Zuschlag wegen Konvergenzver- längerung nach § 5 Abs. 6 KHEntgG</u>
		'00015'	<u>Zuschlag für besondere Einrichtungen nach § 4 Abs. 7 KHEntgG</u>
		'00016'	<u>Zuschlag für Kappungshaus nach § 4 Abs. 9 KHEntgG</u>

Abschläge nach GMG und sonstige Abschläge

<i>Hinweis:</i>	4. – 8. Stelle:	'00000'	intern reserviert
		...	
		'00011'	Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Abs. 4 KHEntgG
		'00012'	<u>Abschlag für Mehrleistungen nach § 4 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG</u>
		'00013'	<u>Abschlag zu Tarifierhöhung nach § 4 Abs. 2a Satz 2 KHEntgG</u>
		'00014'	<u>Abschlag wegen Konvergenzver- längerung nach § 5 Abs. 6 KHEntgG</u>
		'00015'	<u>Abschlag für besondere Einrichtungen nach § 4 Abs. 7 KHEntgG</u>

...

Hinweis:

Der Zu- oder Abschlag wegen Konvergenzverlängerung wird anhand der Vorgaben des § 5 Abs. 6 Satz 2 KHEntgG ermittelt. Er kann nur und erst für Rechnungen, die auf Grundlage des genehmigten Landesbasisfallwerts 2009 erstellt werden, in Rechnung gestellt werden. Zu- oder Abschläge wegen Konvergenzverlängerung für Patienten, die vor Beginn der Abrechnung auf Grundlage des genehmigten Landesbasisfallwertes 2009 im Jahr 2009 entlassen wurden, werden gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 KHEntgG ausgeglichen.

Steht zur Ermittlung des Zu- bzw. Abschlages wegen Konvergenzverlängerung der krankenhausesindividuelle Basisfallwert 2008 noch nicht fest, wird im Rahmen der Weitergeltung der Entgelte ersatzweise der krankenhausesindividuelle Basisfallwert 2007 verwendet. Der Abweichungsbetrag wird gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 KHEntgG ausgeglichen.

Nachträge zum Anhang B zur Anlage 2

Nachtrag 2

Zu- und Abschläge nach GMG und sonstige Zu- und Abschläge

Zuschläge

47100013 Telematikzuschlag, teilstationär (§ 291a Abs. 7a i.V. mit Abs. 7 Satz 4 SGB V)
47100014 Zuschlag wegen Konvergenzverlängerung nach § 5 Abs. 6 KHEntgG
47100015 Zuschlag für besondere Einrichtungen nach § 4 Abs. 7 KHEntgG
47100016 Zuschlag für Kappungshaus nach § 4 Abs. 9 KHEntgG

Abschläge

47200011 Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Abs. 4 KHEntgG
47200012 Abschlag für Mehrleistungen nach § 4 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG
47200013 Abschlag zu Tarifierhöhung nach § 4 Abs. 2a Satz 2 KHEntgG
47200014 Abschlag wegen Konvergenzverlängerung nach § 5 Abs. 6 KHEntgG
47200015 Abschlag für besondere Einrichtungen nach § 4 Abs. 7 KHEntgG

Formatiert: Schriftart: Nicht
Fett

Formatiert: Abstand Vor: 0 pt

Hinweis zur Abrechnung der prozentualen Zu- und Abschläge für besondere Einrichtungen nach § 4 Abs. 7 KHEntgG und des Zuschlages für Kappungshäuser nach § 4 Abs. 9 KHEntgG

1. Für die Zu- und Abschläge für besondere Einrichtungen nach § 4 Abs. 7 KHEntgG und für den Zuschlag für Kappungshäuser nach § 4 Abs. 9 KHEntgG wurden die Entgeltartenschlüssel „47100015“, „47200015“ und „47100016“ festgelegt.

2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung der Zu- und Abschläge herangezogen:

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KFPV/FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 7 Nr. 3 KHEntgG
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KFPV/FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 KFPV/FPV
760xxxxx	Zusatzentgelt nach § 7 Nr. 2 KHEntgG – Arzneimittel oder nach Anlage 2 oder Anlage 4 KFPV 2004 bzw. nach Anlage 6 FPV
762xxxxx	Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 2a KHEntgG
76Zxxxxx	Zusatzentgelt nach § 7 Nr. 2 KHEntgG – nach Anlage 5 FPV
85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
89xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

3. Der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zu-/Abschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

gerundete Summe über alle Entgeltarten mit Zu-/Abschlag $[(\text{Entgeltbetrag}) \times (\text{Entgeltanzahl}) \times (\text{auf 2 Nachkommastellen gerundeter Prozentsatz des Zu-/Abschlages}) / 100]$

Hinweis zur Abrechnung der Abschläge vom Landesbasisfallwert für Mehrleistungen nach § 4 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG und zu Tarifierhöhungen nach § 4 Abs. 2a Satz 2 KHEntgG sowie für Zu- und Abschläge vom Landesbasisfallwert wegen Konvergenzverlängerung nach § 5 Abs. 6 KHEntgG

1. Für die Abschläge für Mehrleistungen nach § 4 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG und zu Tarifierhöhungen nach § 4 Abs. 2a Satz 2 KHEntgG sowie für Zu- und Abschläge wegen Konvergenzverlängerung nach § 5 Abs. 6 KHEntgG wurden die Entgeltartenschlüssel „47200012“, „47200013“, „47100014“ und „47200014“ festgelegt.

2. Zur Berechnung der Zu- und Abschläge werden die Relativgewichte folgender Entgeltarten, sofern in der Rechnung enthalten, herangezogen:

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KFPV/FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 7 Nr. 3 KHEntgG
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KFPV/FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 KFPV/FPV

3. Der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zu-/Abschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt (Abschläge sind mit negativem Vorzeichen zu berücksichtigen):

gerundete Summe über alle Entgeltarten mit Zu-/Abschlag [(Relativgewicht der Entgeltart x (Entgeltanzahl) x (auf 2 Nachkommastellen gerundeter Zu-/Abschlags-Betrag vom Landesbasisfallwert)]

Beispiel:

Es gelten folgende Relativgewichte: DRGx: 2,561
Zuschlag oGVD: 0,333

Es gelten folgende Vereinbarungen: LBFW (70000000): 2900,75 €
0,64 % Abschlag (47200012): 18,56 €

Der Wert für den Abschlagsbetrag (18,56 €) wird durch kaufmännische Rundung anhand der dritten Nachkommastelle ermittelt.

Rechnungslegung bei 2 Tagen Überschreitung oGVD (ohne Berücksichtigung weiterer Rechnungsbeträge):

7010DRGx : 2,561 x 2900,75 €=	7428,82 €
7110DRGx : 0,333 x 2 x 2900,75 €=	1931,90 €
47200012 : (2,561 + 0,333 x 2) x 18,56 €=	59,89 €

Rechnungszwischenbetrag :	9300,83 €